

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 94/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 27. Februar 1969

Reg. Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 1969 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	G r a e f und
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 20. Dezember 1966 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die ursprüngliche Klägerin des Rechtsstreits ist gestorben. Der Kläger setzt als Erbe das Verfahren fort. Der Rechtsstreit betrifft den Anspruch der ursprünglichen Klägerin auf Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aus der Versicherung ihres früheren, am 22. April 1947 gestorbenen Ehemannes. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch durch Bescheid vom 27. Februar 1959 ab. Das Sozialgericht (SG) hat die gegen den Bescheid erhobene Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 20. Dezember 1966 das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, der ursprünglichen Klägerin vom 1. März 1957 an Hinterbliebenenrente zu gewähren; es hat die Revision nicht zugelassen. Die Beklagte hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG, die die Revision statthaft machen sollen, Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Beklagte beantragt sinngemäß, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG Berlin vom 1. Dezember 1960 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

Obgleich das LSG die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie statthaft, weil die Beklagte einen im Verfahren des LSG vorliegenden wesentlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Mangel, nämlich eine Verletzung des § 103 SGG rügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Das LSG hat, wie die Revision zu Recht rügt, seine Entscheidung ohne Feststellungen darüber getroffen, in welcher Höhe der Versicherte zur Zeit seines Todes seinem minderjährigen Sohn Unterhalt zu gewähren hatte. Zu einer dahingehenden Aufklärung des Sachverhalts hätte sich das LSG gemäß § 103 SGG gedrängt fühlen müssen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kommt es für die Frage, ob das LSG seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte, oder ob er das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (BSG in SozR Nr. 7 zu § 103 SGG). Das LSG ist bei seiner Entscheidung von der sachlich-rechtlichen Auffassung ausgegangen, entscheidend sei, ob der Versicherte der ursprünglichen Klägerin zur Zeit seines Todes, d.h. in der Zeit des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes vor seinem Tode von September 1945 bis Februar 1947 Unterhalt aus sonstigen Gründen zu leisten hatte. Als sonstiger Grund sei der Unterhaltsvergleich vom 2. Februar 1942 anzusehen, nach dem der Versicherte zur Zeit seines Todes zur Zahlung von Unterhalt an die ursprüngliche Klägerin verpflichtet gewesen sei. Sein Arbeitsverdienst in der Zeit von September 1945 bis Februar 1947 sei so hoch gewesen, daß er seine geschiedene Ehefrau und den minderjährigen, am 2. Juli 1934 geborenen Sohn hätte unterhalten können, ohne - worauf es nur ankomme - seinen eigenen notdrüftigen Unterhalt zu gefährden. Dabei ist das LSG davon ausgegangen, in der hier in Betracht kommenden Zeit in den Jahren 1945 bis 1947 habe ein Hilfsarbeiter I mit einem Stundenlohn von 0,90 RM -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

einen Bruttomonatslohn von 187,20 RM gehabt. Der versicherte Ehemann der früheren Klägerin habe in der Zeit von September 1945 bis Februar 1947 im Monatsdurchschnitt etwa 233,22 RM, also 54,- RM mehr verdient als der Durchschnittslohn eines Hilfsarbeiters. Da nicht nur ein solcher Vergleichsarbeiter, sondern sehr viele Arbeiter mit gleich niedrigen Löhnen Frau und Kind hätten unterhalten müssen, hätte dies auch dem versicherten Ehemann mit seinem höheren Lohn möglich sein müssen.

Sodann hat das LSG angenommen, die Beträge, die der versicherte Ehemann seiner geschiedenen Frau hätte zur Verfügung stellen können, seien für sie Unterhalt im Sinne des § 1265 RVO gewesen, denn sie hätten etwa 25 % des Betrages ausgemacht, den ein Unterhaltsberechtigter unter den gegebenen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen zur Deckung seines notwendigen Mindestbedarfs benötigt habe. Ein ungelernter Arbeiter II - mit einem Stundenlohn von 0,72 RM - habe in der damaligen Zeit in Berlin nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialabgaben geschätzt etwa 130,- RM im Monat verdient. Der notwendige Mindestbedarf der geschiedenen Ehefrau habe nicht höher sein können als das monatliche Nettoeinkommen eines ungelernten Arbeiters, denn dieses normale, wenn auch niedrige Arbeits-einkommen habe für mehr als den Mindestbedarf ausreichen müssen. Lege man diesen Betrag gleichwohl zugrunde, so ergäben 25 % davon den Betrag von 32,50 RM. Der versicherte Ehemann hätte an seine geschiedene Frau jedoch, da sein Verdienst gegenüber einem Hilfsarbeiter höher gewesen sei, unter Berücksichtigung der Lohnsteuer und der Sozialabgaben an Unterhalt 50,- RM zu leisten gehabt, was für die Anerkennung einer Unterhaltszanlung ausreichen würde.

- 5 -



Die Revision rügt mit Recht, daß das LSG bei diesen Feststellungen über die Höhe des Unterhaltsbetrages, den der versicherte Ehemann seiner geschiedenen Frau hätte leisten können, nicht beachtet hat, daß er zur Zeit seines Todes kraft Gesetzes auch gegenüber seinem minderjährigen Kind unterhaltspflichtig gewesen ist und daß dessen gesetzlicher Unterhaltsanspruch entsprechend der ausdrücklichen Abrede in dem Unterhaltsvergleich vor dem vertraglichen Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau uneingeschränkt zu berücksichtigen war. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, den dem minderjährigen Kind tatsächlich zustehenden Unterhaltsbetrag zu ermitteln. Erst nachdem feststand, welchen Unterhaltsbetrag der Versicherte für den minderjährigen Sohn zu zahlen hatte und welcher Betrag dafür von seinem Einkommen vorab abzuziehen war, hätte es darüber entscheiden dürfen, welchen Unterhaltsbetrag der Versicherte seiner geschiedenen Frau von seinem Arbeitseinkommen noch hätte leisten können, ohne seinen eigenen notdürftigen Unterhalt zu gefährden, und ob dieser Betrag als Unterhalt im Sinne des § 1265 RVO zu bewerten ist. Die Entscheidung des LSG, der Arbeitsverdienst des versicherten Ehemannes sei zur Zeit seines Todes, d.h. in dem Zeitraum des maßgebenden letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes vor seinem Tode so hoch gewesen, daß er die Klägerin und den minderjährigen Sohn hätte unterhalten können, ohne seinen eigenen notdürftigen Unterhalt zu gefährden, hätte also erst ergehen dürfen, nachdem es Feststellungen darüber getroffen hatte, welche Unterhaltsbeträge für beide Unterhaltsberechtigten der versicherte Ehemann von seinem Arbeitsverdienst hätte abführen können.

Da der von der Revision gerügte Mangel einer Verletzung des § 103 SGG in dem Verfahren des LSG vorliegt, ist die Revision bereits aus diesem Grunde gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, so daß es keiner Prüfung bedarf, ob



die weiteren, von der Revision gerügten Verfahrensmängel vorliegen.

Die Revision ist auch begründet, da nicht ausgeschlossen ist, daß das LSG in der Sache anders entschieden hätte, wenn es dem Gesetz entsprechend verfahren hätte. Das Revisionsgericht kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil hierzu nicht ausreichen. Das angefochtene Urteil ist daher gemäß § 170 Abs. 2 SGG mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache ist zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung darüber, inwieweit außergerichtliche Kosten im Revisionsverfahren zu erstatten sind, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

